

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: Meldepflicht elektronischer Kassensysteme ab 2025

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

außer Betrieb genommener elektronischer Kassensysteme nun endlich stehen.

die Anforderungen der Finanzbehörden an elektronische Kassen werden Jahr um Jahr strenger.

Hinweis: Vergleichbare Meldepflichten gelten auch für Wegstreckenzähler und Taxameter.

So wurde 2020 unter anderem die Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter **technischer Sicherheitseinrichtung (TSE)** beschlossen. Des Weiteren müssen elektronische Kassen für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben können und Sie müssen dem Finanzamt Art und Anzahl Ihrer Kassen **melden**.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt angekündigt, dass **ab dem 01.01.2025** die Übermittlungsmöglichkeit der Meldung elektronischer Kassensysteme über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERIC-Schnittstelle bereitstehen werden und sogleich eine sechsmontatige Übergangsfrist eingeräumt. Mit Ablauf der Übergangsfrist sind damit erstmals spätestens **bis zum 30.06.2025** sämtliche elektronischen Kassensysteme zu melden.

Bei der praktischen Umsetzung des Meldeverfahrens hat sich die Finanzverwaltung allerdings lange Zeit gelassen. Die Meldepflicht wurde immer wieder ausgesetzt, da die Finanzverwaltung die notwendigen Formulare nicht bereitstellen konnte. Nach Jahren des Wartens soll die Übermittlungsmöglichkeit für die Meldung neu in und

Was bedeutet das für Sie als Betreiber elektronischer Kassensysteme? Erfahren Sie, was Sie bereits jetzt konkret tun können.

1 Das ist zu melden

1.1 Die konkreten Meldepflichten

Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem einsetzen, müssen Sie dem Finanzamt künftig mitteilen:

1. Ihren Namen,
2. Ihre Steuernummer,

Inhaltsverzeichnis

1	Das ist zu melden.....	1
2	Meldefristen.....	2
3	Das sollten Sie konkret tun.....	2

3. die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. die Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. das Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. das Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Diese Meldung hat nach **amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung** zu erfolgen. Dieser Datensatz steht ab dem 01.01.2025 zur Verfügung.

Beachte: Keine meldepflichtigen Aufzeichnungssysteme sind:

- Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Geldautomaten sowie
- Geld- und Warenspielgeräte.

Hinweis: Für elektronische Kassensysteme, die Sie bis zum 01.07.2025 außer Betrieb nehmen, müssen Sie die Außerbetriebnahme nur melden, wenn die Meldung der Inbetriebnahme zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Die Mitteilung kann auf diesen Wegen an die Finanzbehörde übermittelt werden:

1. durch **Direkteingabe** in das ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146c Absatz 4 AO" auf www.elster.de,
2. durch den **Upload** einer XML-Datei auf www.elster.de in „Mein ELSTER“ oder
3. mittels **Datenübertragung** aus einer Software per ERiC-Schnittstelle.

Hinweis: Einzelheiten zu den Übermittlungswegen sind derzeit noch nicht bekannt.

1.2 Verstoß gegen die Meldepflichten

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit einem Zwangsgeld belegt werden. Es drohen zudem empfindliche Zuschätzungen bei einer sogenannten Kassennachschau. Haftungsrechtliche, bußgeldrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen hängen vom konkreten Einzelfall ab.

2 Meldefristen

Nach dem **Ablauf der Übergangsfrist** zum 30.06.2025 sind An- und Abmeldungen elektronischer Kassensysteme innerhalb eines Monats zu melden. Die einzelnen Fristen entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Meldefristen	
Sachverhalt	Frist
Vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung bis zum 31.07.2025
Ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung
Ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme.

Wichtige Hinweis: Bei jeder Mitteilung muss nicht nur das an- oder abgemeldete Gerät, sondern es müssen stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in **einer einheitlichen Mitteilung** gemeldet werden.

Auch **gemietete oder geleaste** Systeme gelten als angeschafft und sind meldepflichtig.

3 Das sollten Sie konkret tun

Ruhe bewahren: Noch stehen das ELSTER-Formular und die Schnittstelle zur Kassenmeldung nicht zur Verfügung. Wir halten Sie über den technischen Fortgang auf dem Laufenden. Es steht zu erwarten, dass zum Start der Meldepflichten (teil)automatisierte Mitteilungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Dennoch sollten Sie sich bereits jetzt eine Übersicht über die eingesetzten Kassensysteme je Betriebsstätte verschaffen. Benennen Sie ggf. auch bereits einen zuständigen Mitarbeiter für die kommenden Meldepflichten. Denken Sie später auch daran, **die Verfahrensdokumentation** Ihres Unternehmens um den neuen Meldeprozess zu ergänzen.

Sprechen Sie uns bei Fragen zu den neuen Meldepflichten an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen



Gleich gebührenfrei faxen an: 0800 5121913

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich bestelle die neue

Mandanten-Information: Meldepflicht elektronischer Kassensysteme ab 2025

Umfang: 2 Seiten, Format DIN A4, lieferbar

als Datei

- ohne Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 139 € zzgl. 7% USt
- mit Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 159 € zzgl. 7% USt
 - Mein Briefkopf liegt Ihnen vor.
 - Meinen Briefkopf sende ich im Original per Post oder im pdf-Format per E-Mail an kundenservice@deubner-verlag.de (aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe).

als gedruckte Exemplare

- _____ ohne Briefkopf-Einarbeitung
_____ mit Briefkopf-Einarbeitung
- Mein Briefkopf liegt Ihnen vor.
 - Meinen Briefkopf sende ich im Original per Post oder im PDF-Format per E-Mail an kundenservice@deubner-verlag.de (aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe).

Staffelpreise

ab 35 Stück	je 2,25 €
ab 50 Stück	je 2,05 €
ab 100 Stück	je 1,85 €
ab 200 Stück	je 1,75 €

zzgl. Versand und 7% USt

Kosten Eindruck pauschal: schwarzweiß 38 €, farbig 130 €

Absender

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

- Ja, ich wünsche ab sofort völlig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine Mandanten-Information neu erscheint!

E-Mail-Adresse

42436902

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG – mit den Marken Deubner Recht & Praxis, Deubner Steuern & Praxis und Wiadok

Postfach 50 19 64
50979 Köln
Oststraße 11
50996 Köln

Tel. + 49 (0) 221/93 70 180
Fax + 49 (0) 221/93 70 1890
www.deubner-verlag.de
kundenservice@deubner-verlag.de

Persönlich haftende Gesellschafterin
Deubner Recht & Steuern
Beteiligungs-GmbH
HRB 37127 / HRA 16268

Geschäftsführer
Ralf Wagner
Jochen Hortschansky
Kurt Skupin

USt-Ident-Nr. DE 213 247 591
IBAN DE 94 3708 0040 0937 2593 00
SWIFT-BIC DRES DE FF 370
Gläubiger-ID DE25ZZZ0000446010